

Amtsblatt der Europäischen Union

C 414



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 20. November 2014

57. Jahrgang

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2014/C 414/01 Euro-Wechselkurs 1

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

EFTA-Überwachungsbehörde

2014/C 414/02 Angaben der EFTA-Staaten über staatliche Beihilfen, die nach dem in Anhang XV Ziffer 1j des EWR-Abkommens aufgeführten Rechtsakt (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)) gewährt werden 2

2014/C 414/03 Angaben der EFTA-Staaten über staatliche Beihilfen, die gemäß dem in Anhang XV Ziffer 1j EWR-Abkommen aufgeführten Rechtsakt (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)) gewährt werden 4

2014/C 414/04 Angaben der EFTA-Staaten über staatliche Beihilfen, die gemäß dem in Anhang XV Ziffer 1j EWR-Abkommen aufgeführten Rechtsakt (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)) gewährt werden 6

DE

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

Europäische Kommission

2014/C 414/05	Bekanntmachung zu den geltenden Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Melamin mit Ursprung in der Volksrepublik China in die Union: Umfirmierung eines Unternehmens, für das ein Mindesteinfuhrpreis gilt	8
2014/C 414/06	Bekanntmachung zu den geltenden Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Geschirr und anderen Artikeln aus Keramik für den Tisch- oder Küchengebrauch mit Ursprung in der Volksrepublik China: Umfirmierung von Unternehmen, die dem Antidumpingzollsatz für nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende Unternehmen unterliegen	9
2014/C 414/07	Bekanntmachung zu den geltenden Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren in die Union von Keramikfliesen mit Ursprung in der Volksrepublik China: Umfirmierung eines Unternehmens, das dem Antidumpingzollsatz für nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende Unternehmen unterliegt	10

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2014/C 414/08	Mitteilung der Kommission — Staatliche Beihilfen — Veröffentlichung bestehender staatlicher Beihilfen im Landwirtschaftssektor in Kroatien	11
---------------	--	----

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2014/C 414/09	Veröffentlichung eines Eintragungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	13
---------------	--	----

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

19. November 2014

(2014/C 414/01)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,2535	CAD	Kanadischer Dollar	1,4226
JPY	Japanischer Yen	147,45	HKD	Hongkong-Dollar	9,7213
DKK	Dänische Krone	7,4439	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,5949
GBP	Pfund Sterling	0,79965	SGD	Singapur-Dollar	1,6347
SEK	Schwedische Krone	9,2598	KRW	Südkoreanischer Won	1 391,24
CHF	Schweizer Franken	1,2014	ZAR	Südafrikanischer Rand	13,8612
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,6710
NOK	Norwegische Krone	8,4930	HRK	Kroatische Kuna	7,6775
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 241,84
CZK	Tschechische Krone	27,683	MYR	Malaysischer Ringgit	4,2119
HUF	Ungarischer Forint	304,80	PHP	Philippinischer Peso	56,652
LTL	Litauischer Litas	3,4528	RUB	Russischer Rubel	58,8432
PLN	Polnischer Zloty	4,2184	THB	Thailändischer Baht	41,136
RON	Rumänischer Leu	4,4389	BRL	Brasilianischer Real	3,2431
TRY	Türkische Lira	2,8001	MXN	Mexikanischer Peso	17,0288
AUD	Australischer Dollar	1,4512	INR	Indische Rupie	77,7095

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

Angaben der EFTA-Staaten über staatliche Beihilfen, die nach dem in Anhang XV Ziffer 1j des EWR-Abkommens aufgeführten Rechtsakt (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)) gewährt werden

(2014/C 414/02)

TEIL I

Beihilfennummer	GBER 9/2014/ENV	
EFTA-Staat	Norwegen	
Bewilligungsbehörde	Name	Norwegisches Finanzministerium
	Postanschrift	P.O. Box 8008 Dep. NO-0030 Oslo NORWEGEN
	Internetadresse	http://www.regjeringen.no/nb/dep/fin.html?id=216
Titel der Beihilfemaßnahme	Umweltbeihilfe — ermäßigter Steuersatz für bestimmte Wirtschaftszweige	
Nationale Rechtsgrundlage (Fundstelle der amtlichen Veröffentlichung)	Jährlicher Beschluss des Parlaments über die Stromsteuer Verordnung Nr. 1451 vom 11. Dezember 2001 über Verbrauchsteuern § 3-12-4 und 3-12-5	
Link zum vollständigen Wortlaut der Beihilfemaßnahme	http://lovdata.no/dokument/STV/forskrift/2013-12-05-1486#KAPITTEL_6 http://lovdata.no/dokument/SF/forskrift/2001-12-11-1451?q=elektrisk+kraft* https://www.stortinget.no/no/Saker-og-publikasjoner/Publikasjoner/Innstillinger/Stortinget/2013-2014/inns-201314-003/	
Art der Maßnahme	Regelung	
Änderung einer bestehenden Beihilferegelung oder Ad-hoc-Beihilfe		Beihilfennummer der EFTA-Überwachungsbehörde
	Verlängerung	Beschluss Nr. 149/04/COL
Dauer	Regelung	1.7.2014 bis 30.6.2024
Betroffene Wirtschaftszweige	auf bestimmte Wirtschaftszweige beschränkt: bitte auf Ebene der NACE-Gruppe angeben	Internationale Systematik der Wirtschaftszweige (SIC 2007): Abschnitt B — Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (Abteilungen 05-09) Abschnitt C — Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren (Abteilungen 10-33) Abschnitt D — Wärme- und Kälteversorgung (Unterklasse 35.300) Abschnitt E — Rückgewinnung sortierter Werkstoffe (Unterklasse 38.320) Abschnitt Q — Berufliche Wiedereingliederungsmaßnahmen für Arbeitslose (Unterklasse 88.993) und individuell angepasste Arbeit (Klasse 88.994), sofern der Strom von Unternehmen genutzt wird, die in derselben Weise wie Unternehmen der Abschnitte B und C in der industriellen Produktion tätig sind.
Art des Empfängers	KMU	
	Große Unternehmen	
Mittelausstattung	Nach der Regelung vorgesehene jährliche Gesamtmittelausstattung	2 200 Mio. NOK
Beihilfeinstrument	Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung	

TEIL II

Hauptziel — allgemeine Ziele (Liste)	Ziele (Liste)	Beihilfemaximalintensität in % oder jährlicher Beihilfemaximalbetrag in Landeswährung (in voller Höhe)	KMU-Aufschläge in %
Umweltschutzbeihilfen (Art. 36 bis 49)	Beihilfen in Form von Umweltsteuerermäßigungen nach der Richtlinie 2003/96/EG (Art. 44)	2 200 Mio. NOK	%

Angaben der EFTA-Staaten über staatliche Beihilfen, die gemäß dem in Anhang XV Ziffer 1j EWR-Abkommen aufgeführten Rechtsakt (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)) gewährt werden

(2014/C 414/03)

TEIL I

Beihilfennummer	GBER 10/2014/REG	
EFTA-Staat	Norwegen	
Region	Name der Region(en) Fördergebietskarte, siehe 91/14/COL	Förderstatus C
Bewilligungsbehörde	Name	Innovation Norway
	Postanschrift	P.O. Box 448 Sentrum NO-0104 Oslo NORWEGEN
	Internetadresse	www.innovasjon Norge.no
Titel der Beihilfemaßnahme	Regionale Investitionsbeihilferegelung	
Nationale Rechtsgrundlage (Fundstelle der amtlichen Veröffentlichung im Mitgliedstaat)	— Vorschriften über Gebiete, die für eine Verkehrs- und Investitionsbeihilfe in Betracht kommen ⁽¹⁾ (Fördergebietskarte) (FOR-2014-06-17-807) — Vorschriften über die Regionalbeihilfe ⁽²⁾ (FOR-2013-12-11-1574) — Jährliche Schreiben bezüglich des Förderangebots	
Weblink zum vollen Wortlaut der Beihilfemaßnahme	http://lovdata.no/dokument/SF/forskrift/2014-06-17-807 http://lovdata.no/dokument/SF/forskrift/2013-12-11-1574 http://www.regjeringen.no/nb/dep/kmd/tema/regional-_og_distriktpolitikk/bakgrunn-og-malsettinger-i-distrikts--og/tilskotsbrev/tilskotsbrev-2014/tilskuddsbrev-kapittel-551-post-60.html?id=748475	
Art der Maßnahme	Regelung	
Änderung einer bestehenden Beihilferegelung oder Ad-hoc-Beihilfe		Beihilfennummer der EFTA-Überwachungsbehörde
	Verlängerung	Siehe 406/06/COL sowie Schreiben des Ministeriums für kommunale Angelegenheiten und regionale Entwicklung vom 19. Januar 2007, Aktenzeichen 06/2699
	Änderung	Neue Fördergebietskarte, siehe 91/14/COL, Zusammenführung zweier Regelungen
Laufzeit	Regelung	1.7.2014 bis 31.12.2020
Betroffene(r) Wirtschaftszweig(e)	Alle für Beihilfen in Frage kommenden Wirtschaftszweige	Für eine Beihilfe kommen nur Wirtschaftszweige in Betracht, die die in Abschnitt 1.1 der Leitlinien der Überwachungsbehörde für Regionalbeihilfen 2014-2020, konsolidierte Fassung, sowie die in Art. 13 AGVO genannten Voraussetzungen erfüllen.
Art des Beihilfeempfängers	KMU	
	Große Unternehmen	
Mittelausstattung	Jährliche Gesamtmittelausstattung der Regelung	300 Mio. NOK
Beihilfeinstrument	Zuschuss/Zinszuschuss	
	Kredit/rückzahlbare Vorschüsse	

⁽¹⁾ Forskrift om virkeområde for distriktsrettet investeringsstøtte og regional transportstøtte.

⁽²⁾ Forskrift for distrikts- og regionalpolitiske virkemidler.

TEIL II

Hauptziel — allgemeine Ziele (Liste)	Ziele (Liste)	Beihilfemaximalintensität in % oder jährlicher Beihilfemaximalbetrag in Landeswährung (in voller Höhe)	KMU-Aufschläge in %
Regionalbeihilfen — Investitionsbeihilfen (Art. 14)	Regelung	15 %	10 % für mittlere Unternehmen, 20 % für kleine Unternehmen

Angaben der EFTA-Staaten über staatliche Beihilfen, die gemäß dem in Anhang XV Ziffer 1j EWR-Abkommen aufgeführten Rechtsakt (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)) gewährt werden

(2014/C 414/04)

TEIL I

Beihilfennummer	GBER 11/2014/REG	
EFTA-Staat	Norwegen	
Region	Name der Region(en) Fördergebietskarte, siehe 91/14/COL	Förderstatus C
Bewilligungsbehörde	Name	— Sør-Trøndelag fylkeskommune — Nordland fylkeskommune — Troms fylkeskommune — Alle anderen Kreisverwaltungen mit Gemeinden innerhalb der Fördergebietskarte
	Postanschrift	— Postboks 2350 Sluppen NO-7004 Trondheim NORWEGEN — Fylkeshuset NO-8048 Bodø NORWEGEN — Postboks 6600 NO-9296 Tromsø NORWEGEN
	Internetadresse	www.stfk.no www.nfk.no www.tromsfylke.no
Titel der Beihilfemaßnahme	Regionale Verkehrsbeihilferegulung	
Nationale Rechtsgrundlage (Fundstelle der amtlichen Veröffentlichung im Mitgliedstaat)	— Vorschriften über Gebiete, die für eine Verkehrs- und Investitionsbeihilfe in Betracht kommen ⁽¹⁾ (Fördergebietskarte) (FOR-2014-06-17-807) — Vorschriften über die Regionalbeihilfe ⁽²⁾ (FOR-2013-12-11-1574) — Jährliche Schreiben bezüglich des Förderangebots	
Weblink zum vollen Wortlaut der Beihilfemaßnahme	http://lovdata.no/dokument/SF/forskrift/2014-06-17-807 http://lovdata.no/dokument/SF/forskrift/2013-12-11-1574 http://www.regjeringen.no/nb/dep/kmd/tema/regional_og_distriktpolitikk/bakgrunn-og-malsettinger-i-distrikts--og/tilskotsbrev/tilskotsbrev-2014/tilskuddsbrev-kapittel-551-post-60.html?id=748475	
Art der Maßnahme	Regelung	

Änderung einer bestehenden Beihilferegelung oder Ad-hoc-Beihilfe		Beihilfennummer der EFTA-Überwachungsbehörde
	Verlängerung	Siehe 143/07/COL
	Änderung	Neue Fördergebietskarte, siehe 91/14/COL, höhere Beihilfeintensitäten, siehe AGVO Artikel 15 Absatz 3. Beihilfefähige Wirtschaftszweige gemäß Regionalbeihilfeleitlinien und AGVO
Laufzeit	Regelung	1.7.2014 bis 31.12.2020
Betroffene(r) Wirtschaftszweig(e)	Alle für Beihilfen in Frage kommenden Wirtschaftszweige	Für eine Beihilfe kommen nur Wirtschaftszweige in Betracht, die die in Abschnitt 1.1 der Leitlinien der Überwachungsbehörde für Regionalbeihilfen 2014-2020, konsolidierte Fassung, sowie die in Art. 13 AGVO genannten Voraussetzungen erfüllen.
Art des Beihilfeempfängers	KMU	
	Große Unternehmen	
Mittelausstattung	Jährliche Gesamtmittelausstattung der Regelung	Landeswährung 30 Mio. NOK
Beihilfeinstrument	Zuschuss/Zinszuschuss	

(¹) Forskrift om virkeområde for distriktsrettet investeringsstøtte og regional transportstøtte.

(²) Forskrift for distrikts- og regionalpolitiske virkemidler.

TEIL II

Hauptziel — allgemeine Ziele (Liste)	Ziele (Liste)	Beihilfehöchstintensität in % oder jährlicher Beihilfehöchstbetrag in Landeswährung (in voller Höhe)	KMU — Aufschläge in %
Regionalbeihilfen — Betriebsbeihilfen (Art. 15)	Kosten für die Beförderung von Waren in den in Frage kommenden Gebieten (Art. 15 Abs. 2 Buchst. a)	40 %	

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN
HANDELSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Bekanntmachung zu den geltenden Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von
Melamin mit Ursprung in der Volksrepublik China in die Union: Umfirmierung eines
Unternehmens, für das ein Mindesteinfuhrpreis gilt**

(2014/C 414/05)

Die Einfuhren von Melamin mit Ursprung in der Volksrepublik China unterliegen nach der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 457/2011 des Rates⁽¹⁾ (im Folgenden „VO 457/2011“) entweder einem Mindesteinfuhrpreis oder einem Antidumpingzoll.

Am 6. August 2014 teilte das Unternehmen Shandong Liaherd Chemical Industry Co., Ltd., für das ein Mindesteinfuhrpreis gilt, der Kommission mit, dass es seinen Namen in Holitech Technology Co., Ltd. umgeändert hat.

Dem Unternehmen zufolge lässt die Umfirmierung den Anspruch des Unternehmens auf den Mindesteinfuhrpreis unberührt.

Die Kommission hat die vorgelegten Angaben geprüft und ist zu dem Schluss gelangt, dass die Umfirmierung die Feststellungen der VO 457/2011 in keiner Weise berührt.

Daher ist die Bezugnahme in Artikel 1 Absatz 2 VO 457/2011 auf

Shandong Liaherd Chemical Industry Co., Ltd.

zu verstehen als Bezugnahme auf

Holitech Technology Co., Ltd.

Der ursprünglich dem Unternehmen Shandong Liaherd Chemical Industry Co., Ltd. zugewiesene TARIC-Zusatzcode A987 gilt jetzt für Holitech Technology Co., Ltd.

⁽¹⁾ ABl. L 124 vom 13.5.2011, S. 2.

Bekanntmachung zu den geltenden Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Geschirr und anderen Artikeln aus Keramik für den Tisch- oder Küchengebrauch mit Ursprung in der Volksrepublik China: Umfirmierung von Unternehmen, die dem Antidumpingzollsatz für nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende Unternehmen unterliegen

(2014/C 414/06)

Die Einfuhren von Geschirr und anderen Artikeln aus Keramik für den Tisch- oder Küchengebrauch mit Ursprung in der Volksrepublik China unterliegen einem endgültigen Antidumpingzoll, der mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 412/2013 des Rates ⁽¹⁾ (im Folgenden „VO 412/2013“) eingeführt wurde.

7 Unternehmen in der Volksrepublik China, deren Ausfuhren von Tischkeramik dem für nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende Unternehmen geltenden Antidumpingzollsatz von 17,9 % unterliegen, haben den Kommissionsdienststellen mitgeteilt, dass sich ihre Firmennamen wie nachstehend aufgeführt geändert haben.

Den Unternehmen zufolge lässt die Umfirmierung ihren Anspruch auf den Zollsatz, der für ihre Unternehmen unter ihren früheren Bezeichnungen galt, unberührt.

Die Kommission hat die vorgelegten Angaben geprüft und ist zu dem Schluss gelangt, dass die Umfirmierung die Feststellungen der VO 412/2013 in keiner Weise berührt.

Daher sind die Bezugnahmen auf die Unternehmen in Anhang I der VO 412/2013 wie nachstehend aufgeführt zu verstehen; entsprechend gelten die TARIC-Zusatzcodes:

Statt:	muss es heißen:	TARIC-Code
Chaozhou Ronglibao Porcelain Co., Ltd.	Guangdong Ronglibao Homeware Co., Ltd.	B461
Yong Feng Yuan Industry Co., Ltd. („Yong Feng Yuan Industry“)	China Yong Feng Yuan Co., Ltd.	B747
Chaozhou Jinqiangyi Ceramics Co., Ltd.	Guangdong Jinqiangyi Ceramics Co., Ltd.	B437
Chaozhou Totye Ceramics Industrial Co., Ltd.	Guangdong Totye Ceramics Industrial Co., Ltd.	B474
Chaozhou Xinhui Porcelain Co., Ltd.	Chaozhou Wenhui Porcelain Co., Ltd.	B486
Jiyuan Jukang Xingxing Ceramics Co., Ltd.	Jiyuan Jukang Xinxing Ceramics Co., Ltd.	B618
T&C Shantou Daily Chemical Industry Co., Ltd.	Gemmi (Shantou) Industrial Co., Ltd.	B958

⁽¹⁾ ABl. L 131 vom 15.5.2013, S. 1.

Bekanntmachung zu den geltenden Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren in die Union von Keramikfliesen mit Ursprung in der Volksrepublik China: Umfirmierung eines Unternehmens, das dem Antidumpingzollsatz für nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende Unternehmen unterliegt

(2014/C 414/07)

Die Einfuhren von Keramikfliesen mit Ursprung in der Volksrepublik China unterliegen einem endgültigen Antidumpingzoll, der mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 917/2011 des Rates vom 12. September 2011⁽¹⁾ (im Folgenden „VO 917/2011“) eingeführt wurde.

Shanghai Cimic Tile Co. Ltd, ein Unternehmen in der Volksrepublik China, dessen Ausfuhren von Keramikfliesen in die Union dem Antidumpingzollsatz von 30,6 % für nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende Unternehmen unterliegen, hat der Kommission mitgeteilt, dass es seinen Namen am 4. Juni 2012 in Shanghai CIMIC Holdings Co., Ltd. geändert hat.

Dem Unternehmen zufolge lässt die Umfirmierung seinen Anspruch auf den unternehmensspezifischen Zollsatz unberührt, der für das Unternehmen unter seinem früheren Namen Shanghai Cimic Tile Co. Ltd galt.

Die Kommission hat die vorgelegten Angaben geprüft und ist zu dem Schluss gelangt, dass die Umfirmierung die Feststellungen der VO 917/2011 in keiner Weise berührt.

Daher ist die Bezugnahme in Anhang I der VO 917/2011 auf

Shanghai Cimic Tile Co. Ltd

zu verstehen als Bezugnahme auf

Shanghai CIMIC Holdings Co., Ltd.

Der ursprünglich dem Unternehmen Shanghai Cimic Tile Co. Ltd zugewiesene TARIC-Zusatzcode B214 gilt künftig für Shanghai CIMIC Holdings Co., Ltd.

⁽¹⁾ ABl. L 238 vom 15.9.2011, S. 1.

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

MITTEILUNG DER KOMMISSION

Staatliche Beihilfen — Veröffentlichung bestehender staatlicher Beihilfen im Landwirtschaftssektor in Kroatien

(2014/C 414/08)

Nach dem in Anhang IV Nummer 3 Buchstabe b des Beitrittsvertrags festgelegten Verfahren hat Kroatien der Kommission innerhalb von vier Monaten nach dem Tag des Beitritts die staatlichen Beihilfemaßnahmen mitgeteilt, die bis zum Ende des dritten Jahres nach dem Tag des Beitritts als bestehende Beihilfen im Sinne des Artikels 108 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) betrachtet werden sollen. Die Kommission muss gemäß den obengenannten Bestimmungen eine Liste dieser Beihilfen veröffentlichen.

Die Liste der bestehenden staatlichen Beihilfemaßnahmen in Kroatien wird hiermit in der Amtssprache des Landes veröffentlicht.

Der vollständige Wortlaut dieser Maßnahmen ist auf folgender Website abrufbar:

http://ec.europa.eu/agriculture/stateaid/index_de.htm

Diese Veröffentlichung ist keinesfalls als eine offizielle Stellungnahme der Kommission anzusehen, der zufolge die genannten Beihilfemaßnahmen alle anderen im AEUV oder im Beitrittsvertrag festgelegten Voraussetzungen erfüllen, insbesondere die Bedingung, dass die Maßnahmen in Kroatien vor dem Beitritt in Kraft gesetzt wurden und nach dem Beitritt weiterhin anwendbar sind.

1. Plaćanja za iznimno osjetljive sektore (mliječne krave, krmače, šecemu repu, maslinovo ulje, duhan).
2. Dodjela prava na godišnju potrošnju plinskog ulja obojanog plavom bojom za namjene u poljoprivredi, ribolovu i akvakulturi.
3. Vijeće za istraživanja u poljoprivredi – sufinanciranje razvojnih i primijenjenih istraživanja u poljoprivredi i ruralnim područjima.
4. Sufinanciranje rada uzgojnih udruženja.
5. Sufinanciranje selekcijskog rada uzgojnih organizacija.
6. Sufinanciranje udruge Sinjska alka.
7. Referentni laboratorij za mlijeko.
8. Katastar pčelinjih paša.
9. Državna ergela Đakovo i Lipik.
10. Potpora za očuvanje izvornih i zaštićenih vrsta i kultivara poljoprivrednog bilja.
11. Osiguranje od mogućih šteta u proizvodnji u poljoprivredi.
12. Potpora za ekološku poljoprivrednu proizvodnju.
13. Potpora za integriranu poljoprivrednu proizvodnju.
14. Potpora za područja s tezim uvjetima gospodarenja u poljoprivredi.
15. Potpora za organizaciju manifestacija.
16. Potpora za očuvanje izvornih i zaštićenih pasmina domaćih životinja.
17. Program posebnih nadzora štetnih organizama bilja u 2013. godini – 2. dio: Štetni organizmi za koje se poseban nadzor provodi zbog pojave u šumskim sastojinama i na poljoprivrednim kulturama od gospodarskog interesa RH.

18. Projekt tehničke suradnje IAEA, FAO/IAEA TCP RER 5018: Suzbijanje sredozemne voćne muhe (*Ceratitis capitata*) SIT tehnikom (Sterile Insect Technique) na području doline Neretve za razdoblje 2012./2013.
 19. Postojeće državne potpore u poljoprivredi jedinica lokalne, područne (regionalne) samouprave.
 20. Jamstveni program „Poljoprivrednici“ – Hrvatska agencija za malo gospodarstvo i investicije (HAMAG INVEST).
 21. Programi kreditiranja – Hrvatska banka za obnovu i razvoj (HBOR).
-

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung eines Eintragungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2014/C 414/09)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012⁽¹⁾ Einspruch gegen den Antrag zu erheben.

EINZIGES DOKUMENT

VERORDNUNG (EG) Nr. 510/2006 DES RATES**zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel⁽²⁾****„PÖLLAUER HIRSCHBIRNE“****EG-Nr.: AT-PDO-0005-01190 — 16.12.2013****g. g. A. () g. U. (X)****1. Name**

„Pöllauer Hirschbirne“

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Österreich

3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder des Lebensmittels**3.1. Erzeugnisart**

Klasse 1.6. Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet

3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

Unter der Bezeichnung „Pöllauer Hirschbirne“ werden ausschließlich von der Mostbirnensorte „Hirschbirne“ (alte Regionalsorte) gewonnene unverarbeitete Früchte sowie die daraus gewonnenen Dörrbirnen und der unvergorene Fruchtsaft verstanden.

Die Pöllauer Hirschbirne ist eine Mostbirne, die sehr spät reift und nur sehr selten frisch verzehrt wird. Sie wird im Erzeugungsgebiet zur Genussreife geerntet und unmittelbar danach gedörrt oder zu Saft verarbeitet, da sie genussreif kaum lagerfähig ist.

Die Pöllauer Hirschbirne als Frucht ist durch folgende Merkmale charakterisiert, wobei eine natürliche Variabilität zu beachten ist:

- Form: bergamottenartig, Früchte im Mittel breiter als lang (mittlerer Längen/Breiten-Index 0,94), im Querschnitt rund;
- Größe: Früchte klein bis mittelgroß, Länge 35-68 mm, im Mittel 50,4 mm, Breite 38-78 mm, im Mittel 53,9 mm;
- Gewicht: 26-203 g, im Mittel 80,5 g;
- Schale mit gelbgrüner Grundfarbe und sonnseitig roter Deckfarbe (oft fehlend); im vollreifen Zustand gelb; Schale mit zahlreichen mittelgroßen, hellbraunen Lentizellen, die sonnseitig oft trübbrot umhopt sind;
- Fruchtfleisch cremefärbig, fest, nicht schmelzend („sämig“), saftig;
- Kerngehäuse kelchständig mit offener Achse; Kerne gut entwickelt, groß, schwarz;

⁽¹⁾ Abl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

⁽²⁾ Abl. L 93 vom 31.3.2006, S. 12. Ersetzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

- Steinzellenkranz um das Kerngehäuse grobkörnig, kugelförmig bis kurz spindelförmig; Steinzellen außerhalb des Kranzes nahezu fehlend;
- Kelchblätter an der Frucht filzig behaart;
- Fruchtreife im Herbst, je nach Höhenlage von der letzten September- bis zur dritten Oktoberwoche;
- Geschmack: für eine Mostbirne bei Genussreife wenig adstringierend, harmonisch;
- Geruch: zimtartig (nicht an jeder Frucht feststellbar).

Gedörrte Pöllauer Hirschbirnen zeichnen sich durch folgende Merkmale aus:

- Form: birnenförmig, jedoch mit stark faltiger Oberfläche, durch den Dörrprozess unregelmäßig deformiert;
- Größe der Früchte: Länge ca. 23-47 mm, im Mittel 36,4 mm, Breite ca. 24-44 mm, im Mittel 32,5 mm;
- Gewicht: 7-27 g, im Mittel ca. 13 g;
- Schale mit dunkelbrauner Farbe, charakteristisch hell blaugrau bereift;
- Fruchtfleisch: außen hart-trocken, fest, innen zäh-weich und klebrig, mittel- bis dunkelbraun;
- Kerngehäuse: charakteristisch hohl;
- Geruch: arteigen, leicht würzig, feiner Dörrobstgeruch, ohne Fremdgerüche;
- Geschmack: karamellartiger Dörrbirnengeschmack, süßlich.

Der Saft aus der Pöllauer Hirschbirne ist wie folgt charakterisiert:

- Farbe: hell goldgelb bis satt goldgelb, selten fast bronzefärbig;
- Klarheit: Je nach Herstellungsverfahren können klare bis naturtrübe Säfte erzeugt werden;
- Geruch: dörrobstartig, leichte Acetaldehydtöne und Gewürznoten (Majoran) können vorhanden sein;
- Geschmack: aromatisch, dörrbirnenartig, typische Frucht mit einer Note von grünen Birnen; harmonisch, ausgewogenes Zucker-Säure-Gerbstoff-Verhältnis; im Abgang nachklingende Säure;
- Sonstiges: Ein Ausfallen von Gerbstoffen in Form von teilkugeligem Trub ist möglich.

3.3. Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)

Als Rohstoff zur Herstellung der Pöllauer Hirschbirne werden ausschließlich Früchte der Mostbirnensorte „Hirschbirne“ verwendet. Sie zeichnen sich durch die unter Punkt 3.2 beschriebenen Merkmale der Pöllauer Hirschbirne als Frucht aus.

Das Pflanzmaterial (das sind Kerne von Früchten von Wildbirnenbäumen (Holzbirnen) bzw. von geeigneten (kleinfrüchtigen) Mostbirnenbäumen, Edelreiser bzw. Okuliermaterial sowie auspflanzungsfähige Bäume) muss aus dem geografischen Gebiet stammen.

Pöllauer Hirschbirnen werden ausschließlich auf Sämlingsunterlagen als Halb- und Hochstämme veredelt, um charakteristische großkronige Baumformen von kräftigem Wuchs zu erzielen. Sie dürfen nicht in Spindelform auf schwachwüchsigen Unterlagen gezogen werden, da diese Kulturform zu einer Veränderung der Sorteneigenschaften, insbesondere des sortentypischen Geschmacks führt.

Nur vollreife Früchte eignen sich für die Weiterverarbeitung, da die Pöllauer Hirschbirne nur zu diesem Zeitpunkt ihren typischen harmonischen Geschmack erreicht, der für die im Punkt 3.2 beschriebenen Eigenschaften der Verarbeitungsprodukte ausschlaggebend ist.

3.4. Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs)

—

3.5. Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen

Zur Sicherung der hohen Qualität des Erzeugnisses müssen alle Produktionsschritte beginnend von der Erzeugung des Pflanzmaterials bis einschließlich der Erzeugungsschritte der Saftherstellung und des Dörrvorganges innerhalb des abgegrenzten geografischen Gebiets erfolgen. Die Pöllauer Hirschbirne ist, da sie genussreif (vollreif) geerntet wird, nur kurz lagerfähig und empfindlich gegenüber mechanischer Beschädigung (etwa im Zuge des Transports). Daher ist es erforderlich, dass der Verarbeitungsprozess bis zum Vorliegen unempfindlicher Produkte im selben abgegrenzten geografischen Gebiet stattfindet.

3.6. Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw.

—

3.7. Besondere Vorschriften für die Etikettierung

Bei der Etikettierung von spezifikationsgemäß hergestellten Birnen, Dörrbirnen und Birnensaft ist die Angabe „Pöllauer Hirschbirne g. U.“ sowie das Unionszeichen anzuführen. Darüber hinaus müssen die Verpackungen bzw. Gebinde eine Banderole aufweisen, welche die Bezeichnung „Pöllauer Hirschbirne g. U.“, das Unionszeichen und eine individuelle, fortlaufende Identifikationsnummer beinhaltet. Die verpflichtende Verwendung der Banderole dient ausschließlich der Rückverfolgbarkeit der zertifizierten Erzeugnisse.

4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets

Das Pöllauer Tal (Naturpark) ist traditionelles Kerngebiet der Kultur der Pöllauer Hirschbirnbäume und der Verarbeitung der Pöllauer Hirschbirnen. Das Erzeugungsgebiet erstreckt sich über die im Folgenden genannten verwaltungs-politischen Bezirke der Bundesländer Steiermark und Niederösterreich:

— Bundesland Steiermark: Bezirke Südoststeiermark (und zwar nur der Anteil des ehemaligen Bezirkes Feldbach), Hartberg-Fürstenfeld, Graz, Graz-Umgebung, Hartberg, Weiz;

— Bundesland Niederösterreich: Bezirke Neunkirchen, Wiener Neustadt-Land.

Das Herkunftsgebiet der Rohstoffe ist mit dem Erzeugungsgebiet identisch.

5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

5.1. Besonderheit des geografischen Gebiets

Das abgegrenzte geografische Gebiet umfasst Teile der beiden steirischen Klimalandchaften „Steirisches Randgebirge“ und „Vorland“ sowie die vergleichbaren Klimazonen in Niederösterreich. Die dort vorherrschenden milden Klimlagen lassen die Pöllauer Hirschbirne optimal wachsen, blühen und fruchten, sodass es zu einer bestmöglichen Ausprägung ihrer qualitativen Eigenschaften und Merkmale kommen kann.

Entscheidend dafür sind die geringe Anzahl der Frosttage in den zur Kultur geeigneten Gunstlagen des Erzeugungsgebietes (ca. 80-110 Tage) sowie die Dauer der Vegetationsperiode (ca. 185 bis 245 Tage). Da die Hirschbirnenblüte empfindlich gegenüber Spätfrösten ist, finden sich die geeignetsten Lagen im Erzeugungsgebiet an Hängen und Rücken in ca. 300 bis 800 m Seehöhe außerhalb der Inversionslagen bzw. Kaltluftseen der Täler und Becken. Über dieser Zone reifen die Früchte in Höhenlagen bis zu 1 000 m Seehöhe nur noch in ausgesprochenen Gunstlagen aus.

Ideale Wachstumsbedingungen findet die Pöllauer Hirschbirne in nicht zu schweren, frischen, überwiegend kalkarmen Böden des geografisch abgegrenzten Gebiets vor, sofern diese keine Stauhorizonte aufweisen. Dabei handelt es sich um skelettreiche und wenig humose oder lehmige Böden. Obwohl die Pöllauer Hirschbirne hinsichtlich des Nährstoffgehaltes des Bodens als anspruchslos gilt, ist eine basale Nährstoffversorgung der Böden für deren erfolgreiche Bewirtschaftung jedoch Voraussetzung, welche im abgegrenzten Gebiet ausreichend vorhanden ist.

Das fachliche Know-how der Erzeuger gilt als entscheidender Faktor in der Herstellung und beruht auf traditionellem Wissen um Produktion und Verarbeitung der Pöllauer Hirschbirne im geografischen Gebiet, in dem die hierzu erforderlichen Spezialkenntnisse über Jahrhunderte hinweg (nachweislich bis ins 19. Jahrhundert; eine Präsentation der Pöllauer Hirschbirne fand bereits bei der Reichsobstausstellung 1888 durch Produzenten aus dem Erzeugungsgebiet statt) entwickelt und von Generation zu Generation weitergegeben wurden. Diese betreffen das fachliche Wissen und die Erfahrung hinsichtlich der Anzucht (traditionelle Verwendung ausschließlich regionaler Unterlagen, die Art der Gewinnung der dazu erforderlichen Samen), der Veredelung von Hirschbirnbäumen, der Wahl des geeignetsten Standorts hinsichtlich Höhenlage sowie Klima- (Temperatur, Frostgefährdung, Dauer der Vegetationsperiode) und Bodeneignung. Der Erfolg der Verarbeitung der Pöllauer Hirschbirne hängt weiters eng vom Wissen um die Reifephase der Früchte und somit um den richtigen Erntezeitpunkt für die Verarbeitung zu Saft und Dörrobst ab.

5.2. Besonderheit des Erzeugnisses

Die sortentypischen Eigenschaften der Pöllauer Hirschbirne, die aus der alten Regionalsorte „Hirschbirne“ hergestellt wird und als letzte Birnensorte im Herbst reift, wovon ihr Name herrührt (Hirschbirne bedeutet „Herbstbirne“, Herkunft von mundartlich „Hi(a)rscht“ für „Herbst“), sind ihr typischer Geschmack (karamellartiger Dörrbirnengeschmack, süßlich) und das sorteneigene Aroma der Früchte, des Saftes und der Dörrbirnen. Die Früchte der Pöllauer Hirschbirne erreichen nur an den begünstigten Standorten im geografischen Gebiet und aufgrund des Know-hows der regionalen Erzeuger um den richtigen Erntezeitpunkt die erforderliche Süße und das typische Zucker-Säure-Gerbstoff-Verhältnis. Ernte und Verarbeitung erfolgen bei noch deutlich vorhandenem Gerbstoffgehalt (Polyphenolgehalt), der für die Klärung des Saftes unbedingt erforderlich ist. Der Gerbstoffgehalt ist jedoch durch die Wahl des Erntezeitpunktes bereits so niedrig, dass der Saft einen angenehmen, harmonischen Geschmack mit ausgewogenem Zucker-Säure-Gerbstoff-Verhältnis aufweist, welches ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal zu anderen Birnensäften ist, und die Dörrbirnen einen erkennbaren Karamellgeschmack sowie eine zäh-weiche und klebrige Konsistenz erreichen. Die Feststellung des idealen Erntezeitpunktes (das ist der Zeitpunkt des Feststehens des harmonischen Zucker-Säure-Gerbstoff-Verhältnisses) erfolgt traditionell auf organoleptischem Wege. Zu den Besonderheiten der Pöllauer Hirschbirne gehört ihr hoher Polyphenolgehalt (je nach Reifegrad zwischen 0,83 % und 2,2 %) sowie ihr hoher Ballaststoffgehalt (zwischen 7,9 und 10,5 g/100 g), der im Bereich von Weizenvollkornmehl (10 g/100 g) liegt und somit ca. 5 Mal höher als der von Tafelbirnen ist. Die Erfahrung der Erzeuger in der optischen und geschmacklichen Beurteilung der Früchte ist somit zentraler Teil des traditionellen Wissens um die Verarbeitung der Pöllauer Hirschbirne.

5.3. Ursächlicher Zusammenhang zwischen dem geografischen Gebiet und der Qualität oder den Merkmalen des Erzeugnisses (im Falle einer g. U.) bzw. einer bestimmten Qualität, dem Ansehen oder sonstigen Eigenschaften des Erzeugnisses (im Falle einer g. g. A.)

Die besondere Qualität der Pöllauer Hirschbirne, die sich als steirischer Zufallssämling im geografischen Gebiet entwickelt hat, und ausschließlich aus Früchten von auf Sämlingsunterlagen als Halb- und Hochstämme veredelten Bäumen der alten Regionalsorte „Hirschbirne“ hergestellt wird, gewährleistet die spezielle Eignung zum Anbau im geografisch abgegrenzten Gebiet. Damit weisen die großkronigen Bäume mit kräftigem Wuchs Sorteneigenschaften auf, die durch jahrhundertelange natürliche und menschliche Selektion im geografischen Gebiet entstanden sind und den sortentypischen Geschmack und das Aroma der Pöllauer Hirschbirne garantieren.

Das Klima sowie die Bodenverhältnisse im geografischen Gebiet ermöglichen die Kultur der Pöllauer Hirschbirne, die als letzte Birnensorte im Jahreslauf reift und zur Ausprägung der qualitativen Sorteneigenschaften daher die im geografischen Gebiet gebotene lange Vegetationsdauer benötigt. Die Früchte der Pöllauer Hirschbirne erreichen nur an den begünstigten Standorten die erforderliche Süße und das beschriebene ausgewogene Zucker-Säure-Gerbstoff-Verhältnis.

Die Kombination dieser klimatisch-edaphischen Faktoren mit dem tradierten Wissen der regionalen Erzeuger um die Wahl des Standortes für die Anpflanzung (Wissen um Höhenlage, Klimagunst, Boden), Anbau, Kulturpflege, Erntemethode und -zeitpunkt (ausschließlich genussreif geerntete Birnen, organoleptische Beurteilung des Reifegrades), Lagerungstechnik sowie ihre Erfahrung um Produktion und traditionelle Verarbeitung ist entscheidend für die Qualität der Pöllauer Hirschbirne und hat damit zum Erhalt der regionalen alten Obstsorte „Hirschbirne“ beigetragen, aus deren Qualität auch der gute Ruf des Erzeugnisses herrührt.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Spezifikation

(Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 ⁽³⁾)

Der vollständige Wortlaut der Spezifikation ist abrufbar unter http://www.patentamt.at/Media/Poellauer_Hirschbirne_Antrag.pdf

oder per Direktzugriff auf die Webseite des Österreichischen Patentamtes (www.patentamt.at) unter Verwendung des folgenden Pfades: „Markenschutz/Schutzrechte/Herkunftsangabe“. Die Spezifikation ist dort unter dem Namen der Qualitätsbezeichnung zu finden.

⁽³⁾ Siehe Fußnote 2.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE